

## Landschaftselemente 2024

### Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Bestimmte Landschaftselemente gehören zur **beihilfefähigen Fläche**. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, und dass sie nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

Alle Landschaftselemente mit Code 1 bis 17 sind Konditionalitäten-relevant. Die Beseitigung von Konditionalitäten-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Konditionalitäten-Verordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämien führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Code	Typ	Erläuterung
1	<b>Hecken oder Knicks</b> <u>ab einer Länge von 10 Metern</u> und im Durchschnitt <u>höchstens 15 Meter breit</u>	lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen; (Waldsäume/ verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich
2	<b>Baumreihen</b> bestehend aus <u>mindestens fünf Bäumen</u> und eine Länge von <u>mindestens 50 Metern</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig;
3	<b>Feldgehölze</b> mit einer Größe von <u>mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 Quadratmetern gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze)
4	<b>Feuchtgebiete</b> mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind
5	<b>Einzelbäume</b>	freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 Quadratmeter beantragbar</u>
10	<b>Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feucht-gebiete</b> bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)
11	<b>Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle</b> (mit einer Länge von <u>mindestens 5 Metern</u> )	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind.
12	<b>Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen</b> bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen
13	<b>Feldraine</b> mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 Metern</u> und <u>höchstens 10 Metern</u>	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
16	<b>Terrassen</b>	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in Quadratmeter beantragbar (Länge in m x 2 m)

17	<b>Gräben in anderen Bundesländern</b>	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).
----	--	--